

Reiseversicherung

Kundeninformationen und Allgemeine Bedingungen

Reiseversicherung

- Annullationskosten
- 24 h Personen-Assistance
- 24 h Motorfahrzeug-Assistance, Verkehrs-Rechtsschutz
- Reisegepäck
- Reise-Rechtsschutz

Ausgabe 04.2017

Kundeninformationen

Was Sie über Ihre Reiseversicherung wissen sollten

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Sie haben sich für ein Produkt der Mobiliar entschieden, der ältesten privaten Versicherung der Schweiz. Wir danken Ihnen herzlich für Ihr Vertrauen und sind bestrebt, Sie vor Abschluss Ihrer Reiseversicherung umfassend über den wesentlichen Inhalt der Versicherungen zu informieren.

Die nachstehenden Kundeninformationen sollen Ihnen dabei einen Überblick und Antworten auf Ihre wichtigsten Fragen geben. Sie enthalten Vereinfachungen und ersetzen nicht die Police oder die in diesem Dokument aufgeführten Allgemeinen Bedingungen.

1. Wer sind wir?

Versicherungsträger sind:

- Die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG, ein genossenschaftlich verankertes Unternehmen der Gruppe Mobiliar mit Hauptsitz an der Bundesgasse 35 in 3001 Bern.
- Die Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG (nachfolgend: Protekta), eine Gesellschaft der Gruppe Mobiliar mit Sitz an der Monbijoustrasse 68 in 3001 Bern.
- Die Mobi24 Call-Service-Center AG (nachfolgend: Mobiliar 24 h Assistance), eine Gesellschaft der Gruppe Mobiliar mit Sitz an der Bundesgasse 35 in 3001 Bern.

2. Welches ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die Reiseversicherung ist eine umfassende Gesamtlösung mit bis zu fünf Versicherungen in einer Police, inklusive Servicepaket mit zusätzlichen Dienstleistungen.

Fachkundige Beratung und Schadenservice vor Ort durch Ihre Generalagentur sind darin ebenso enthalten wie die kostenlosen Rechtsauskünfte durch die JurLine der Protekta.

■ Annullationskosten

Wenn Sie oder eine versicherte Person infolge ernsthafter Erkrankung, erheblicher Schwangerschaftsbeschwerden, schwerer Verletzungen oder Tod eine Reise nicht antreten können oder diese abbrechen müssen, übernimmt die Annullationskostenversicherung die vertraglich geschuldeten Kosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Nicht versichert sind Schäden, die entstehen, wenn die vorgeschriebenen minimalen Eincheckzeiten missachtet werden und dadurch die Reise nicht angetreten oder nicht fortgesetzt werden kann.

■ 24 h Personen-Assistance

Geraten Sie oder eine versicherte Person während der Reise in eine Notsituation, erhalten Sie rund um die Uhr Unterstützung durch Mobiliar 24 h Assistance. Als Notsituation gelten z. B. ernsthafte Erkrankung, erhebliche Schwangerschaftsbeschwerden, schwere Verletzung durch Unfall, Tod aber auch Streik, Unruhen aller Art, Ausfall des privaten oder öffentlichen Verkehrsmittels, Insolvenz des Reiseanbieters, Grounding, Konkurs einer Fluggesellschaft oder Tod eines Haustieres.

Mobiliar 24 h Assistance unterstützt Sie in all diesen Fällen. Es werden zudem die Auslagen für Such-, Rettungs- und Transportkosten, sowie notwendige Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten in einem Hotel übernommen. Ausserdem leisten wir rückzahlbare Kostenvorschüsse – zum Beispiel für die Beschaffung lebensnotwendiger Medikamente.

Der wichtigste Ausschluss betrifft Schäden, die entstehen, wenn die vorgeschriebenen minimalen Eincheckzeiten missachtet werden und dadurch die Reise nicht angetreten oder nicht fortgesetzt werden kann.

■ 24 h Motorfahrzeug-Assistance

Fällt das durch Sie oder eine versicherte Person benützte Fahrzeug infolge Panne, Unfall, Diebstahl oder Beschädigung aus, erhalten Sie rund um die Uhr Unterstützung durch Mobiliar 24 h Assistance.

Bezahlt werden die Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort sowie Abschleppkosten. Kann der Schaden nicht am gleichen Tag behoben werden, übernehmen wir die Auslagen für den Fahrzeugrücktransport oder für ein Miet-/Ersatzfahrzeug.

Die wichtigsten Ausschlüsse sind gewerbsmässige Personen- oder Sachentransporte sowie gewerbsmässige Vermietung.

Verkehrs-Rechtsschutz

Sollten Sie im Ausland durch einen Verkehrsunfall zu Schaden kommen, unterstützen wir Sie im Strafverfahren oder machen beim Verursacher Ihre Ansprüche geltend.

Wir bezahlen Ihnen einen ortsansässigen Anwalt, wenn gegen Sie ein Strafverfahren geführt wird oder wenn Sie einen Unfallverursacher anzeigen müssen. Zudem übernehmen wir die Strafkautions.

Die wichtigsten Ausschlüsse betreffen das Lenken eines Fahrzeuges ohne gültigen Ausweis sowie Bussen, Schadenersatz oder Blutanalysen.

■ Reisegepäck

Wenn Ihre persönlichen Sachen auf einer Reise gestohlen oder beschädigt werden, ersetzen wir die versicherten Sachen zum Neuwert oder übernehmen die Reparaturkosten. Wenn Ihr Gepäck bei der Beförderung durch eine beauftragte Transportunternehmung verloren geht oder durch eine solche verspätet ausgeliefert wird, übernehmen wir die Kosten für notwendige Anschaffungen.

Die wichtigsten Ausschlüsse sind Musikinstrumente, Berufswerkzeuge, portable Telefon- und EDV-Geräte, Notebooks sowie Schäden an Sportgeräten beim Gebrauch.

■ Reise-Rechtsschutz

Wir bieten Ihnen Hilfe, wenn die von Ihnen gebuchte Reise oder die Ferienwohnung nicht dem entspricht, was vereinbart war. Namentlich bei:

- Streit im Zusammenhang mit den für die Ferien gemieteten Wohnungen oder Fahrzeugen;
- Streit über das gebuchte Reisearrangement;
- schweren Unfällen (ohne Verkehrsunfälle), die zu Ansprüchen nach Opferhilfegesetz führen.

Wir sorgen für die Durchsetzung Ihrer Ansprüche und stellen Ihnen bei Bedarf einen ortsansässigen Anwalt zur Verfügung. Zudem übernehmen wir Gerichts- und Gutachterkosten sowie vorschussweise Strafkautions.

Bei Interessenkollisionen und wenn im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren eine Rechtsvertretung eingesetzt werden muss, besteht freie Anwaltswahl.

Die wichtigsten Ausschlüsse betreffen die Streitigkeiten aus gewerbsmässig abgeschlossenen Verträgen sowie Verkehrsunfälle.

3. Wo ist der Umfang des Versicherungsschutzes festgehalten?

Der Umfang des von Ihnen gewünschten Versicherungsschutzes richtet sich nach dem Inhalt Ihrer Offerte oder Police sowie den entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen, allenfalls ergänzt durch Besondere Bedingungen.

Die Leistungen der Annullationskostenversicherung, 24 h Personen-Assistance und des Reise-Rechtsschutzes gelten für alle versicherten Personen, unabhängig vom Umfang des von Ihnen gewählten Versicherungsschutzes.

4. Was beinhaltet das exklusive Servicepaket?

Wir handeln verlässlich, rasch und kompetent und unterstützen Sie sowie alle versicherten Personen mit:

- Beratung und Betreuung durch Ihren persönlichen Versicherungsberater vor Ort;
- Schadenerledigung durch den Schadenservice Ihrer Generalagentur – persönlich und unkompliziert;
- 24 h Personen-Assistance für Soforthilfe im Schadenfall, rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr, Such- und Rettungsaktionen sowie Heimschaffung per Sanitätstransport inklusive;
- JurLine – Sie erhalten kostenlos und telefonisch erste juristische Rechtsauskünfte jeglicher Art.

5. Welche Prämien sind geschuldet?

Die Höhe der geschuldeten Prämie hängt von den versicherten Risiken und der gewählten Deckung ab. Hinzu kommt ein Zuschlag von 5% für den eidgenössischen Stempel. Die Prämie für den Reise-Rechtsschutz gemäss Ziffer 2 ist in der Grundprämie des Gesamtproduktes enthalten. Die Prämie wird einmal im Jahr erhoben. Einzelheiten ergeben sich aus Ihrer Police.

Bei vorzeitiger Aufhebung der Reiseversicherung erstatten wir Ihnen grundsätzlich die nicht verbrauchte Prämie zurück.

6. Welches sind Ihre wichtigsten Pflichten?

Ihre Pflichten ergeben sich aus Ihrer Police, den Allgemeinen Bedingungen und dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Daraus folgt insbesondere:

- Sie müssen die Fragen im Antragsformular wahrheitsgetreu und vollständig beantworten, ansonsten können wir die betroffene Versicherung kündigen und unter bestimmten Voraussetzungen sogar Leistungen zurückfordern.
- Sie müssen uns während der Laufzeit Ihrer Versicherung eintretende Änderungen der im Antrag deklarierten und für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsachen umgehend anzeigen.
- Die Prämien sind bei Fälligkeit zu bezahlen. Die Nichtbezahlung bewirkt, dass kein Versicherungsschutz besteht. Selbst wenn Sie nach erfolgter Mahnung die Prämien bezahlen, müssen wir für in der Zwischenzeit eingetretene Schäden unter Umständen keine Leistungen erbringen.
- Tritt ein versicherter Schadenfall ein, müssen Sie uns diesen umgehend melden. Wir sind auf Ihre Mitarbeit angewiesen, damit wir Sie im Schadenfall optimal unterstützen können, so zum Beispiel auf klare Informationen zum Schadenhergang oder dessen nähere Umstände, zu Ursachen und zur Schadenhöhe, sowie auf Aushändigung von Polizeirapporten und anderen Belegen oder von weiteren wesentlichen Dokumenten.

7. Welche Leistungen und welcher Selbstbehalt gelten im Schadenfall?

Die von der Mobiliar und der Protekta im Schadenfall zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Police, den Allgemeinen und allfälligen Besonderen Bedingungen sowie den anwendbaren Gesetzen. Je nach Art der gewählten Lösung variieren sie. Im Schadenfall haben Sie möglicherweise einen Selbstbehalt gemäss Ihrer Police zu tragen.

8. Was gilt betreffend Laufzeit und Aufhebung des Versicherungsvertrages?

Angaben über die vereinbarte Laufzeit entnehmen Sie dem Antrag respektive – im Falles eines Vertragsabschlusses – Ihrer Police. Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Aufhebungsmöglichkeiten:

- Sie können die Reiseversicherung bis spätestens 3 Monate vor Ablauf der vereinbarten Dauer kündigen. Unternehmen Sie nichts, verlängert sich die Versicherung jeweils stillschweigend um ein Jahr, damit Sie nicht plötzlich ungewollt ohne Versicherungsschutz sind.
- Im ersten Jahr nach Abschluss der Versicherung können Sie diese kündigen, sofern wir vor deren Abschluss unseren Informationspflichten nicht nachgekommen sind. Ihre Kündigung müssen Sie schriftlich innerhalb von 4 Wochen ab Kenntnis der Informationspflichtverletzung geltend machen.
- Wenn wir während der Laufzeit Ihrer Versicherung die Prämien ändern, können Sie den davon betroffenen Teil Ihrer Police grundsätzlich kündigen. Nicht zur Kündigung berechtigten Änderungen von Prämien oder Leistungen zu Ihren Gunsten sowie Änderungen von Abgaben, Leistungen oder Selbstbehalten, wenn eine Bundesbehörde diese vorschreibt.
- Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können Sie und wir die betroffene Versicherung kündigen.
- Wenn Sie bei der Aufnahme des Antrages eine Frage unrichtig beantwortet oder etwas verschwiegen haben, können wir die Versicherung kündigen.

9. Was gilt punkto Datenschutz?

Die Mobiliar hält sich bei der Bearbeitung von Personendaten an das schweizerische Datenschutzrecht. Daten, die sich aus dem Versicherungsverhältnis oder der Schadenerledigung ergeben, werden von der Mobiliar bearbeitet und insbesondere für die Bestimmung der Prämien, zur Risikoabklärung, zur Bearbeitung von Versicherungsfällen, für gruppeneigene Marketingzwecke (z. B. Marktforschung, Erstellung von Kundenprofilen) sowie zur Pflege und Dokumentation von bestehenden und künftigen Kundenbeziehungen verwendet. Gespräche mit unserem Call-Service-Center können zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung sowie zu Schulungszwecken aufgezeichnet werden. Die Daten können sowohl physisch wie elektronisch aufbewahrt werden. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht, soweit gesetzlich zulässig.

Falls zur Vertragsabwicklung oder Schadenbehandlung erforderlich, wird die Mobiliar die Daten an die an der Versicherung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer und an die Gesellschaften der Gruppe Mobiliar zur Datenbearbeitung bekannt geben, die an der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses beteiligt sind.

Die Mobiliar wird einem allfälligen Mit- oder Nachversicherer entsprechende Auskünfte erteilen und beim Vorversicherer oder bei Dritten sachdienliche Auskünfte zum bisherigen Schadenverlauf einholen, insbesondere zur Risikoabklärung und zur Bestimmung der Prämien. Dies gilt auch dann, wenn die Versicherung nicht zustande kommt.

Allgemeine Bedingungen

Inhaltsübersicht

Artikel	Seite	Artikel	Seite
Gemeinsame Bestimmungen	8	24 h Motorfahrzeug-Assistance	16
A Rechtsgrundlagen	8	A Umfang der Versicherung	16
B Abschluss der Versicherung	8	A1 Versicherte Fahrzeuge	16
C Aufhebung der Versicherung	8	A2 Versicherte Gefahren und Leistungen	16
D Prämienzahlung	8	B Generelles	16
E Meldepflichten und Obliegenheiten	9		
F Entschädigung und Selbstbehalt	9	Verkehrs-Rechtsschutz	18
G Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen	9	A Umfang der Versicherung	18
H Beauftragung eines Dritten	10	A1 Versicherte Gefahren	18
I Gerichtsstand	10	A2 Versicherte Leistungen	18
		B Generelles	18
Annulationskosten	11		
A Umfang der Versicherung	11	Reisegepäck	20
A1 Versicherte Gefahren	11	A Umfang der Versicherung	20
A2 Versicherte Leistungen	11	A1 Versicherte Sachen	20
B Generelles	12	A2 Versicherte Gefahren	20
		A3 Versicherte Leistungen	20
24 h Personen-Assistance	13	B Generelles	20
A Umfang der Versicherung	13		
A1 Versicherte Gefahren	13	Reise-Rechtsschutz	22
A2 Versicherte Leistungen	13	A Umfang der Versicherung	22
B Generelles	14	A1 Versicherte Gefahren	22
		A2 Versicherte Leistungen	22
		B Generelles	22

Gemeinsame Bestimmungen

A Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind die getroffenen Vereinbarungen gemäss Ihrer Police, das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), das schweizerische Zivilgesetzbuch und das Obligationenrecht.

Rechtsgrundlage für versicherte Risiken im Fürstentum Liechtenstein ist das dort gültige Versicherungsvertragsgesetz. Dessen zwingende Normen haben Vorrang vor anders lautenden Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen.

B Abschluss der Versicherung

1 Beginn, Dauer und Ablauf

Die Versicherung beginnt an dem in der Police genannten Datum und gilt für die in der Police vereinbarte Dauer. Sie verlängert sich danach jeweils stillschweigend um ein Jahr.

2 Anzeigepflicht

Sie müssen uns beim Abschluss der Versicherung eine erhebliche Gefahrstatsache, die Sie kennen oder kennen müssen und über die Sie schriftlich befragt worden sind, richtig mitteilen. Erheblich sind diejenigen Gefahrstatsachen, die geeignet sind, auf unseren Entschluss, die Versicherung überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen abzuschliessen, einen Einfluss auszuüben.

3 Inhalt und Umfang der Police

Ihre Police enthält die von Ihnen gewünschten Versicherungen, die Versicherungssummen und die Selbstbehalte.

Der Umfang Ihres Versicherungsschutzes richtet sich nach den vereinbarten Versicherungen, den zugehörigen Allgemeinen Bedingungen sowie allfälliger Besonderer Bedingungen und Beilagen zur Police.

C Aufhebung der Versicherung

1 Auf Ende der vereinbarten Dauer

Beide Parteien können bis spätestens drei Monate vor Ende der vereinbarten Dauer, das heisst per Ablauf, schriftlich kündigen. In diesem Fall erfolgt keine stillschweigende Verlängerung.

2 Bei Verletzung der Anzeigepflicht

Wir können schriftlich kündigen, wenn Sie uns beim Abschluss der Versicherung eine erhebliche Gefahrstatsache unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen und somit Ihre Anzeigepflicht verletzt haben. Die Kündigung wird mit Zugang bei Ihnen wirksam.

Durch die Kündigung erlischt unsere Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Bereits erbrachte Leistungen sind zurückzuerstatten.

Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erhalten haben.

3 Bei Verletzung der Informationspflicht

Sie sind berechtigt schriftlich zu kündigen, wenn wir vor Abschluss der Versicherung unsere Informationspflicht Ihnen gegenüber nicht erfüllen.

Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nach dem Sie Kenntnis von der Pflichtverletzung und den Informationen gemäss Artikel 3 VVG haben, spätestens aber ein Jahr nach der Pflichtverletzung. Die Kündigung wird mit Zugang bei uns wirksam.

4 Bei Verletzung der Meldepflicht

Unterlassen Sie während der Dauer der Versicherung die umgehende Meldung über eine wesentliche Gefahrs-erhöhung, sind wir in der Folgezeit nicht mehr an den Versicherungsvertrag gebunden.

5 Im Schadenfall

Beide Parteien können nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kündigen.

Wir müssen spätestens bei Auszahlung der Entschädigung beziehungsweise der Erbringung der Versicherungsleistung kündigen. Die Haftung erlischt mit dem Ablauf von 30 Tagen nach Eintreffen der Kündigung bei Ihnen.

Sie müssen spätestens 14 Tage, nachdem Sie von der Auszahlung der Entschädigung beziehungsweise der Erbringung der Versicherungsleistung Kenntnis erhalten haben, kündigen. In diesem Fall erlischt unsere Haftung mit dem Ablauf von 14 Tagen nach Eintreffen der Kündigung bei uns.

6 Bei Änderung der Prämientarife und Selbstbehalte

Wir können die Anpassung der Versicherungen verlangen, wenn wir die Prämientarife oder die Regelungen der Selbstbehalte ändern. Dazu geben wir Ihnen die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ende des Versicherungsjahres bekannt.

Sie können, wenn Sie mit der Änderung nicht einverstanden sind, den davon betroffenen Teil Ihrer Police kündigen. Ihre Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei uns eintrifft. **Unterlassen Sie** die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung.

Nicht zur Kündigung berechtigen Änderungen

a von Prämien oder Leistungen zu Ihren Gunsten;

b von Abgaben, Leistungen oder Selbstbehalten, wenn eine Bundesbehörde diese vorschreibt.

7 Übrige Aufhebungsgründe

Wir können die Versicherungen bei wesentlicher Gefahrs-erhöhung, bei betrügerischer Begründung des Versicherungsanspruchs, bei Verletzung des Veränderungsver-botes im Schadenfall, bei absichtlichem Herbeiführen des versicherten Ereignisses und bei absichtlicher Doppelver-sicherung kündigen oder davon zurücktreten. Die Kündi-gung wird jeweils mit Zugang bei Ihnen wirksam.

D Prämienzahlung

1 Fälligkeit und Zahlung

Die Prämien der von Ihnen gewählten Versicherungen sind in Ihrer Police aufgeführt und für jedes Versicherungsjahr bei Fälligkeit im Voraus zu bezahlen. Für die termingerechte Bezahlung innerhalb von 30 Tagen nach der Fälligkeit sind wir Ihnen dankbar. Andernfalls versenden wir auf Ihre Kosten eine Mahnung und gewähren eine Nachfrist von 14 Tagen. Bleibt diese ohne Erfolg, ruht unsere Leistungs-pflicht bis zur vollständigen Bezahlung der Prämie samt Zinsen und Kosten.

2 Prämien Guthaben bei Aufhebung

Wird die Versicherung vorzeitig aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grunde aufgehoben, so erstatten wir Ihnen die nicht verbrauchte Prämie grundsätzlich zurück.

Keine Rückerstattung erfolgt, wenn Sie die Versiche-rung im Schadenfall kündigen und diese weniger als 12 Monate in Kraft war.

E Meldepflichten und Obliegenheiten**1 Gefahrserhöhung und Risikoänderung**

Sie müssen uns während der Dauer der Versicherung eine erhebliche Veränderung der Gefahrstatsachen oder Risiken, die Sie kennen oder kennen müssen und über die Sie vor Abschluss der Versicherung schriftlich befragt worden sind, umgehend mitteilen. Wir sind berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen oder das veränderte Risiko abzulehnen.

2 Wohnsitzverlegung

Wohnsitzverlegungen ins Ausland sind uns umgehend zu melden. Als Wohnsitzverlegung gilt die Abmeldung bei den zuständigen Behörden. Die Versicherung erlischt am Ende des Versicherungsjahres.

3 Meldung im Schadenfall

1 Sie bzw. die Versicherten sind verpflichtet, uns für Notfälle (d. h. Hilfeleistungen aus 24 h Personen- und 24 h Motorfahrzeug-Assistance) sofort über die Mobi24 Call-Service-Center AG zu benachrichtigen.

2 In allen übrigen Fällen sind Sie bzw. die Versicherten verpflichtet, uns oder für den Rechtsschutz die Protekta sofort über einen der folgenden Kanäle zu benachrichtigen:

- Ihre Generalagentur gemäss Police;
- Internet-Schadenmeldung (www.mobiliar.ch);
- Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG, Mobi24, Bundesgasse 35, 3001 Bern.

3 Sie ermächtigen uns und die Protekta, alle Informationen einzuholen, welche der Feststellung des Schadens dienen und müssen die für die Begründung Ihres Entschädigungsanspruches nötigen Angaben machen.

4 Die Protekta muss bei einem Fall, der zu einer Intervention ihrerseits führen könnte, sofort informiert werden. Schriftliche oder elektronische Unterlagen, Vorladungen vor Gerichtsbehörden sowie deren Entscheide müssen unverzüglich an die Protekta weitergeleitet werden.

5 Wenn die Melde- oder Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt werden, können wir oder gegebenenfalls die Protekta die Leistungen kürzen oder ablehnen.

Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder der Schaden auch bei der Erfüllung der Obliegenheit eingetreten wäre.

4 Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt eines Schadenereignisses nach Möglichkeit alles zu tun, um den Schaden zu mindern.

F Entschädigung und Selbstbehalt**1 Berechnung**

Wir berechnen die Entschädigung auf Grund der Bestimmungen der einzelnen Versicherungen und gemäss Gesetz. Dabei gehen wir folgendermassen vor:

- 1 zuerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet;
- 2 davon wird pro Schadenereignis der in der Police festgelegte allfällige Selbstbehalt abgezogen;
- 3 werden mehrere Fahrhabe-Versicherungen der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG im gleichen Haushalt betroffen, wird der Selbstbehalt nur einmal geltend gemacht. Bei unterschiedlichen Selbstbehalten wird der höchste Betrag abgezogen;
- 4 danach werden Leistungsbegrenzungen angewendet.

2 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem wir alle zur Feststellung der Höhe des Schadens und unseres Leistungsumfanges erforderlichen Unterlagen erhalten haben.

Die Zahlungspflicht wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.

Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als

- 1 Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
- 2 eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

3 Kürzung der Entschädigung

Wir können bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten die Entschädigung in dem Ausmass herabsetzen, als dadurch Eintritt und Umfang des Schadens beeinflusst wurden.

Ebenso gilt dies, wenn die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen nicht getroffen worden sind.

Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung oder Unterlassung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist.

4 Rückzahlbare Kostenvorschüsse

Von uns, der Mobi24 Call-Service-Center AG oder der Protekta geleistete Kostenvorschüsse sind innerhalb von 30 Tagen nach der Rückkehr an den Wohnort oder spätestens 60 Tage nach der Auszahlung zurückzubezahlen.

5 Ansprüche gegenüber Dritten

1 Wenn wir, die Mobi24 Call-Service-Center AG oder die Protekta aus diesem Vertrag Leistungen erbracht haben, für welche auch bei Dritten Ansprüche geltend gemacht werden können, haben die versicherten Personen diese Ansprüche bis zur Höhe der erbrachten Leistungen an einen der vorgenannten Leistungserbringer abzutreten.

2 Hat eine versicherte Person Anspruch aus anderen Versicherungsverträgen, beschränkt sich die Deckung auf den Teil unserer Leistungen, welche denjenigen des anderen Versicherungsvertrags übersteigt.

3 Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Versicherungsgesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.

6 Verjährung und Verwirkung

1 Die Forderungen aus diesem Vertrag verjähren 2 Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

2 Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert 2 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

G Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen

Ungeachtet anderslautender Vertragsbestimmungen gewährt dieser Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen des Versicherers, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen entgegenstehen.

H Beauftragung eines Dritten

Wird ein Dritter (z. B. Broker/Makler) von Ihnen beauftragt und bevollmächtigt, sind wir berechtigt, die Korrespondenz (Anfragen, Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen etc.) vom beauftragten Dritten entgegenzunehmen und diesem zuzustellen. Ist die Wirksamkeit einer Leistung oder Erklärung von uns gegenüber Ihnen von der Einhaltung einer Frist abhängig, so gilt diese mit Eingang beim beauftragten Dritten als gewahrt. Erklärungen und Mitteilungen von Ihnen, vertreten durch den beauftragten Dritten, gelten erst mit Eingang bei uns als zugegangen.

Wenn ein beauftragter Dritter Ihre Interessen bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahrnimmt, so ist es möglich, dass wir dem beauftragten Dritten für dessen Tätigkeit ein Entgelt bezahlen. Wünschen Sie nähere Informationen über den Umfang einer solchen Entschädigung, so können Sie sich an den beauftragten Dritten wenden.

I Gerichtsstand

Sie können bei Meinungsverschiedenheiten für Ansprüche aus dieser Versicherung Klage gegen die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG erheben, und zwar

- 1 an Ihrem schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort oder
- 2 am Sitz der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG in Bern.

Bei Meinungsverschiedenheiten betreffend die Rechtsschutzversicherung können Sie auch am Sitz der Protekta in Bern Klage erheben.

Annulationskosten

A Umfang der Versicherung

A1 Versicherte Gefahren

- 1 Die versicherte Person oder ein gleichzeitig gebuchter Reisebegleiter
 - 1.1 erkrankt ernsthaft, leidet an erheblichen Schwangerschaftsbeschwerden, erleidet durch einen Unfall schwere Verletzungen oder stirbt;
 - 1.2 kann die Reise nicht antreten oder muss zurückreisen, weil eine persönlich sehr nahestehende Person oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter am Arbeitsplatz ernsthaft erkrankt, an erheblichen Schwangerschaftsbeschwerden leidet, durch einen Unfall schwere Verletzungen erleidet oder stirbt oder weil an Hausrat oder Gebäude der versicherten Person oder eines gleichzeitig gebuchten Reisebegleiters ein grosser Schaden entstanden ist. Die Anwesenheit der versicherten Person bzw. eines gleichzeitig gebuchten Reisebegleiters am Wohnsitz oder am Arbeitsplatz ist deshalb erforderlich;
 - 1.3 wird an der Reise gehindert durch Ausfall des öffentlichen Verkehrsmittels inkl. Grounding oder Konkurs einer Fluggesellschaft. Verspätungen und Umwege gelten nicht als Ausfall;
 - 1.4 wird an der Reise gehindert durch Streik oder Unruhen aller Art (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen wie beispielsweise von Zusammenrottung, Krawall, Tumult) ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein oder durch Quarantäne, Epidemie, Erdbeben, vulkanische Eruptionen oder Elementarereignisse, wenn das Leben der versicherten Person gefährdet ist oder von offizieller schweizerischer Stelle (Eidgenössisches Departement für Auswärtige Angelegenheiten/EDA oder Bundesamt für Gesundheit/BAG) von der Reisedurchführung abgeraten wird;
 - 1.5 kann die Reise nicht antreten, weil sie eine neue Stelle antritt oder weil ihr Arbeitgeber den Arbeitsvertrag gekündigt hat. Die konkrete Anstellungsveränderung muss für die betroffene Person unerwartet und überraschend eintreten und darf zum Zeitpunkt der Reisebuchung nicht bekannt gewesen sein (Beförderung gilt nicht als neue Stelle);
 - 1.6 kann die Reise nicht antreten, weil der Reisepass oder die Identitätskarte gestohlen wurde.
- 2 Die versicherte Person kann die Reise nicht oder nur verspätet antreten, muss sie verlängern oder vorzeitig abbrechen, weil das ihr oder einer in Hausgemeinschaft lebenden Person gehörende Haustier (Hund oder Katze) körperlich ernsthaft erkrankt, durch einen Unfall eine schwere Verletzung erleidet oder stirbt und die Anwesenheit des Versicherten am Wohnsitz unbedingt erforderlich ist.

A2 Versicherte Leistungen

Die versicherten Leistungen sind limitiert durch die Höhe der Arrangementkosten und die vereinbarte Versicherungssumme. Pro versichertes Ereignis werden die folgenden Leistungen erbracht:

- 1 Vor Antritt der Reise
Die effektiv angefallenen, vertraglich geschuldeten Annulationskosten, sofern hierfür nicht der Veranstalter nach Pauschalreisegesetz haftet.
- 2 Bei verspätetem Antritt der Reise
 - 2.1 Rückvergütung der bis zum Abreisetag nicht bezogenen Leistungen des Aufenthaltes bzw. die effektiv angefallenen, vertraglich geschuldeten Annulationskosten;
 - 2.2 entstehende Reisemehrkosten.

- 3 Bei Unterbruch der Reise
Rückvergütung der nicht bezogenen Leistungen des Aufenthaltes bzw. die effektiv angefallenen, vertraglich geschuldeten Annulationskosten.
- 4 Bei vorzeitigem Abbruch der Reise
 - 4.1 Rückvergütung der nicht bezogenen Leistungen des Aufenthaltes, oder
 - 4.2 Ersatzreise in der Höhe des vor der Abreise gebuchten Arrangements. Diese Leistung kann nur geltend gemacht werden, wenn die versicherte Person wegen eines unter Artikel A1, Ziffer 1.1 aufgeführten Ereignisses in ein Spital in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein zurückgeführt werden muss.
- 5 Die branchenüblichen Bearbeitungsgebühren der Reiseveranstalter bzw. -büros für Annulationen werden vergütet.
- 6 Veranstaltungstickets (Konzerte, Theater, Sportanlässe etc.) werden ebenfalls vergütet. Sind solche nicht Bestandteil eines Reisearrangements, werden die Tickets (reine Ticketkosten, ohne Bearbeitungs-, Versicherungs- und Versandgebühren) bis zum Betrag von CHF 500 pro Person und Ereignis rückerstattet.

Einschränkungen

- a Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reise bei Abschluss der Versicherung in Frage gestellt erscheint, zahlen wir die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reise wegen schwerer, akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert werden muss. Dies gilt auch, wenn die versicherte Person in einem solchen Fall als Folge einer chronischen Krankheit unerwartet stirbt.
- b Bei psychischen Erkrankungen wird eine Leistung nur erbracht, wenn ein Arztzeugnis eines Psychiaters vorliegt, mit welchem die ernsthafte Erkrankung diagnostiziert/ bestätigt wird.
- c Bei Ereignissen, die durch das versicherte Haustier ausgelöst werden, sind die Leistungen pro versichertes Ereignis limitiert auf CHF 5000 für den Vertragstyp Einzelperson, resp. CHF 10 000 für den Vertragstyp Mehrpersonenhaushalt.

Nicht versichert sind

- a Schäden, die entstehen, wenn die vorgeschriebenen minimalen Eincheckzeiten missachtet werden und dadurch die Reise nicht angetreten oder nicht fortgesetzt werden kann;
- b Forderungen für Annulationskosten des Veranstalters gegenüber der versicherten Person, sofern
 - der Veranstalter unter das Pauschalreisegesetz fällt und
 - der Reiseveranstalter die Reise nicht durchführt (auch wenn eine behördliche Verfügung Ursache der Absage ist) und
 - die versicherte Person die Reise noch nicht angetreten hat;
- c Flughafentaxen und dergleichen, sofern diese anderweitig rückerstattungspflichtig sind;
- d Kosten im Zusammenhang mit Grundausbildungen, Zweit- oder Zusatzausbildungen und Umschulungen, die zur Erlangung, Auffrischung oder Vertiefung von Berufskennntnissen dienen;
- e Folgen aus Schäden von Reisen, während derer ein im Voraus geplanter medizinischer oder Schönheitschirurgischer Eingriff stattfindet und bei denen der Unterbruch oder der Abbruch der Reise auf diesen Eingriff zurückzuführen ist;
- f folgende Ereignisse, ausgelöst durch Haustiere:
 - Hunde und Katzen aus gewerblicher Tierhaltung;
 - Folgen und Leiden, die bei Vertragsbeginn oder Reisebuchung bereits bekannt waren;
 - Ereignisse bei der Teilnahme an Wettkämpfen und Rennen oder auf der Jagd;
 - Impfungen und Folgen davon sowie Folgen chirurgischer Eingriffe.

B Generelles**1 Versicherte Personen**

Der Versicherungsschutz gilt gemäss den nachfolgenden Bestimmungen für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

1.1 Vertragstyp Einzelperson

Der Versicherungsnehmer als Einzelperson.

1.2 Vertragstyp Mehrpersonenhaushalt

Der Versicherungsnehmer und folgende mit ihm in Hausgemeinschaft lebende oder als Wochenaufhalter regelmässig in den gemeinsamen Haushalt zurückkehrende Personen:

- Ehegatte oder die mit dem Versicherungsnehmer zusammen lebende Person, wie zum Beispiel Konkubinatspartner;
- unmündige Personen;
- mündige Kinder, auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder versicherter Personen, sofern sie keine Erwerbstätigkeit ausüben. Der Lehrlingslohn oder der Nebenerwerb von Studenten gelten nicht als Einkommen aus Erwerbstätigkeit;
- weitere in der Police namentlich aufgeführte Personen.

1.3 Mitversicherte Personen

Mitversichert sind unabhängig vom Vertragstyp Einzelperson oder Mehrpersonenhaushalt unmündige Kinder von versicherten Personen, die nicht mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben, sofern sie mit ihm unterwegs sind.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Annulationskostenversicherung gilt weltweit für Reisen.

3 Begriffsdefinitionen**3.1 Reise**

Als Reisen gelten, unabhängig vom Zweck, jegliche Fortbewegungen der versicherten Personen ausserhalb von Wohnort und angrenzenden Gemeinden, inkl. Sprachaufenthalte bis 12 Monate.

3.2 Gleichzeitig gebuchter Reisebegleiter

Mehrere Personen haben eine gemeinsame Reise gebucht oder diese bereits angetreten.

3.3 Persönlich sehr nahestehende Person

- Familienangehörige, Konkubinatspartner sowie dessen Kinder und Eltern;
- sehr enge Freunde, zu denen intensiver Kontakt besteht.

3.4 Elementarereignisse

Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben.

3.5 Profisport

Profisport ist die Ausübung einer sportlichen Tätigkeit zum Zwecke des materiellen Gewinns. Profisport umfasst alle Einnahmen aufgrund einer sportlichen Tätigkeit, die über die Entschädigung von Spesen hinausgehen.

3.6 Öffentliche Verkehrsmittel

Für die Öffentlichkeit bestimmte und zugängliche Verkehrsmittel, die nach Fahrplan verkehren und für die ein Fahrschein zu lösen ist.

3.7 Haustiere

Als Haustiere gelten ausschliesslich Hunde und Katzen.

3.8 Grounding oder Konkurs einer Fluggesellschaft

Zahlungsunfähigkeit, Betriebseinstellung (vorübergehend oder dauernd) infolge finanzieller Gründe oder Deponie der Bilanz, die den Verfall gültiger Flugtickets zur Folge hat.

4 Schadenermittlung

4.1 Der Versicherte oder Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, alle für die Beurteilung des Schadenfalles erforderlichen Auskünfte und Unterlagen wie Arztatteste inkl. Diagnose, amtliche Todeserklärungen, Polizeirapporte, Originalrechnungen usw. unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Bei Krankheit oder Unfall sind die behandelnden Ärzte vom ärztlichen Berufsgeheimnis zu entbinden.

4.2 Ernsthafte Erkrankungen, erhebliche Schwangerschaftsbeschwerden und schwere Verletzungen sind durch ein Arztzeugnis nachzuweisen.

4.3 Ernsthafte körperliche Erkrankungen und schwere Verletzungen des Haustieres sowie ein unvorhersehbarer ungünstiger Heilungsverlauf sind durch ein Tierarztzeugnis nachzuweisen. Entsteht ein Schadenfall auf Grund eines unvorhersehbaren ungünstigen Heilungsverlaufes, werden die versicherten Leistungen im Rahmen dieser Versicherung erbracht.

4.4 Psychische Erkrankungen sind durch ein Arztzeugnis eines Psychiaters nachzuweisen.

5 Generelle Einschränkungen

a Bei militärischer oder behördlicher Requisition, kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, und den dagegen ergriffenen Massnahmen, sowie bei Veränderungen der Atomkernstruktur erbringen wir die versicherten Leistungen nur, wenn die versicherte Person nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht. Wird die versicherte Person ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein von einem dieser Ereignisse überrascht, setzen unsere Leistungen erst 14 Tage nach dem erstmaligen Auftreten aus.

b Bei Unruhen aller Art (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall, Tumult usw.) und den dagegen ergriffenen Massnahmen erbringen wir die versicherten Leistungen nur, wenn die versicherte Person glaubhaft darlegt, alle zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen zu haben.

6 Generelle Ausschlüsse**Nicht versichert sind Ereignisse**

a bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten. Des Weiteren sind generell sämtliche Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen und sonstigen Verkehrsflächen, die zu vergleichbaren Zwecken eingesetzt werden, von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen. Diese Regelung gilt für das In- und Ausland;

b bei der Teilnahme an Wettkämpfen oder Trainings im Zusammenhang mit Profisport und generell bei Sportarten mit stetigem Körperkontakt und Verletzungsziel (z. B. Boxen, Ringen, Kickboxen usw.);

c beim vorsätzlichen Begehen von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu, sowie bei der Teilnahme an Raufereien;

d im Zusammenhang mit schwerer Trunkenheit (ab 2,0 Promille Blutalkoholgehalt), Konsum von Drogen aller Art sowie missbräuchlichem Konsum von Medikamenten;

e die bei Vertragsabschluss oder bei der Reisebuchung bereits eingetreten sind, oder deren Eintritt für die versicherte Person voraussehbar war;

f bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt (Wagnis);

g im Zusammenhang mit Entführung.

24 h Personen-Assistance

A Umfang der Versicherung

A1 Versicherte Gefahren

- 1 Die versicherte Person oder ein gleichzeitig gebuchter Reisebegleiter
 - 1.1 erkrankt ernsthaft, leidet an erheblichen Schwangerschaftsbeschwerden, erleidet durch einen Unfall schwere Verletzungen oder stirbt;
 - 1.2 muss zurückreisen, weil eine persönlich sehr nahestehende Person oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter am Arbeitsplatz ernsthaft erkrankt, an erheblichen Schwangerschaftsbeschwerden leidet, durch einen Unfall schwere Verletzungen erleidet oder stirbt oder weil an Hausrat oder Gebäude der versicherten Person oder eines gleichzeitig gebuchten Reisebegleiters ein grosser Schaden entstanden ist. Die Anwesenheit der versicherten Person bzw. eines gleichzeitig gebuchten Reisebegleiters am Wohnsitz oder am Arbeitsplatz ist deshalb erforderlich;
 - 1.3 kann die vorgesehene Unterkunft wegen eines Feuer-, Elementar- oder Wasserschadens nicht benützen;
 - 1.4 wird an der Reise fortsetzung oder der Rückreise gehindert durch
 - 1 Streik oder Unruhen aller Art (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen wie beispielsweise von Zusammenrottung, Krawall, Tumult) ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein oder durch Quarantäne, Epidemie, Erdbeben, vulkanische Eruptionen oder Elementarereignisse, wenn das Leben der versicherten Person gefährdet ist oder von offizieller schweizerischer Stelle (Eidgenössisches Departement für Auswärtige Angelegenheiten/EDA oder Bundesamt für Gesundheit/BAG) von der Reisedurchführung abgeraten wird;
 - 2 Ausfall des privaten Verkehrsmittels wegen einer Panne, eines Unfalls, eines Diebstahls oder einer Beschädigung;
 - 3 Ausfall des öffentlichen Verkehrsmittels. Verspätungen oder Umwege gelten nicht als Ausfall;
 - 4 Insolvenz des Reiseanbieters, wodurch Tickets und Arrangements ungültig geworden sind;
 - 5 Grounding oder Konkurs einer Fluggesellschaft;
 - 1.5 beansprucht Hilfe, weil seine lebensnotwendigen Medikamente zerstört oder gestohlen werden oder verloren gehen;
 - 1.6 beansprucht Hilfe, weil sein Eigentum unterwegs von einem Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden betroffen wird;
 - 1.7 wird an der Reise fortsetzung oder an der Rückreise gehindert, weil der Reisepass oder die Identitätskarte gestohlen wurde.
- 2 Die versicherte Person muss zurückreisen, weil das ihr oder einer in Hausgemeinschaft lebenden Person gehörende Haustier (Hund oder Katze) körperlich ernsthaft erkrankt, durch einen Unfall eine schwere Verletzung erleidet oder stirbt und die Anwesenheit des Versicherten am Wohnsitz unbedingt erforderlich ist.

A2 Versicherte Leistungen

- 1 Hilfeleistung durch die Mobi24 Call-Service-Center AG;
- 2 Kosten für den Medienrückruf von versicherten, sich auf der Reise befindenden Personen;
- 3 Mehrkosten für die direkte Rückreise in die Schweiz oder ins Fürstentum Liechtenstein. Bei Rückführung der versicherten Person in ein Spital in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein werden zusätzlich die Mehrkosten für eine ärztlich notwendige Begleitung übernommen;

- 4 Transportkosten bis max. CHF 10 000 für die zurückgereiste versicherte Person an den Ort, an dem die Reise bzw. der Aufenthalt wieder fortgesetzt wird;
- 5 Transportmehrkosten bis max. CHF 1000 je versicherte Person zur Fortsetzung oder Beendigung der Reise. Leistungen für Miet-/Ersatzfahrzeuge aus der 24 h Motorfahrzeug-Assistance können nicht kumuliert werden;
- 6 notwendige Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten in einem Mittelklassehotel während höchstens 7 Tagen (ohne Spitalkosten);
- 7 rückzahlbarer Kostenvorschuss bis max. CHF 5000 für
 - 7.1 ärztliche Behandlung im Ausland;
 - 7.2 Beschaffung lebensnotwendiger Medikamente;
 - 7.3 Ersatz von ungültig gewordenen Flugtickets und Arrangements infolge Insolvenz des Reiseanbieters;
 - 7.4 unbedingt notwendige Anschaffungen im Ausland;
- 8 Transportkosten ins nächstgelegene, geeignete Spital;
- 9 Besuchskosten bis max. CHF 10 000 für zwei der versicherten Person sehr nahestehende Personen, wenn der Spitalaufenthalt der versicherten Person im Ausland länger als 7 Tage dauert, resp. 2 Tage für Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr;
- 10 Kosten für das Nachsenden von lebensnotwendigen Medikamenten;
- 11 Kosten für notwendige Rettungsaktionen (betraglich unbegrenzt) und Suchaktionen bis max. CHF 50 000;
- 12 Kosten für Bergung und Heimschaffung der verstorbenen Person;
- 13 nachweisbare Kosten für unbedingt notwendige Telefonanrufe.

Einschränkungen

- a Bei Ereignissen gemäss Artikel A1, Ziffer 1.3 werden nur Leistungen gemäss Artikel A2, Ziffer 1 und 6 ausgerichtet.
- b Bei Ereignissen gemäss Artikel A1, Ziffer 1.4 4 und Artikel A1, Ziffer 1.6 werden nur Leistungen gemäss Artikel A2, Ziffer 1 und 7 ausgerichtet.
- c Bei Ereignissen gemäss Artikel A1, Ziffer 1.5 werden nur Leistungen gemäss Artikel A2, Ziffer 1, Ziffer 7.1 und 7.2 sowie Ziffer 10 ausgerichtet. Weitere Leistungen werden nur dann erbracht, wenn die lebensnotwendigen Medikamente weder vor Ort beschafft noch rechtzeitig nachgeschickt werden können.
- d Bei Ereignissen, die durch das versicherte Haustier ausgelöst werden, werden nur Leistungen gemäss Artikel A2, Ziffern 1 – 6 ausgerichtet. Zudem sind die Leistungen pro versichertes Ereignis auf CHF 2000 limitiert.
- e Unsere Leistungen sind auf CHF 500 pro Schadenfall beschränkt, wenn die Hilfeleistung nicht über die Mobi24 Call-Service-Center AG angefordert worden ist. Diese Einschränkung entfällt, wenn die Anforderung der Hilfeleistung über die Mobi24 Call-Service-Center AG nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- f Miet-/Ersatzfahrzeuge werden im Normalfall nur gegen Vorweisen einer Kreditkarte abgegeben. Der Versicherte ist dafür verantwortlich, diese Anforderung zu erfüllen, damit wir unsere Leistungen gemäss Artikel A2, Ziffer 5 erbringen können.
- g Bei psychischen Erkrankungen wird eine Leistung nur erbracht, wenn ein Arztzeugnis eines Psychiaters vorliegt, mit welchem die ernsthafte Erkrankung diagnostiziert/ bestätigt wird.

Nicht versichert sind

- a Schäden, die entstehen, wenn die versicherten Personen die vorgeschriebenen minimalen Eincheckzeiten missachten und dadurch die Reise nicht angetreten oder nicht fortgesetzt werden kann;
- b Schäden aus Gefahren gemäss Artikel A1, Ziffer 1.1 und 1.3, wenn das versicherte Ereignis vor Antritt der Reise eingetreten ist;
- c Folgen aus Schäden von Reisen, während derer ein medizinischer oder schönheitschirurgischer Eingriff geplant war und bei denen der Reisezwischenfall auf diesen Eingriff zurückzuführen ist;
- d folgende Ereignisse, ausgelöst durch Haustiere:
 - Hunde und Katzen aus gewerblicher Tierhaltung;
 - Folgen und Leiden, die bei Vertragsbeginn oder Reisebuchung bereits bekannt waren;
 - Ereignisse bei der Teilnahme an Wettkämpfen und Rennen oder auf der Jagd;
 - Impfungen und Folgen davon sowie Folgen chirurgischer Eingriffe.

B Generelles**1 Versicherte Personen**

Der Versicherungsschutz gilt gemäss den nachfolgenden Bestimmungen für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

1.1 Vertragstyp Einzelperson

- 1 Der Versicherungsnehmer als Einzelperson;
- 2 andere Personen, die mit dem Versicherungsnehmer mitfahren und ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben (nur bei versicherten Gefahren gemäss Artikel A1, Ziffer 1.4 2).

1.2 Vertragstyp Mehrpersonenhaushalt

- 1 Der Versicherungsnehmer und folgende mit ihm in Hausgemeinschaft lebende oder als Wochenaufhalter regelmässig in den gemeinsamen Haushalt zurückkehrende Personen:
 - Ehegatte oder die mit dem Versicherungsnehmer zusammen lebende Person, wie zum Beispiel Konkubinatspartner;
 - unmündige Personen;
 - mündige Kinder, auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder versicherter Personen, sofern sie keine Erwerbstätigkeit ausüben. Der Lehrlingslohn oder der Nebenerwerb von Studenten gelten nicht als Einkommen aus Erwerbstätigkeit;
 - weitere in der Police namentlich aufgeführte Personen;
- 2 andere Personen, die mit einer unter Artikel B, Ziffer 1.2 aufgeführten Person mitfahren und ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben (nur bei versicherten Gefahren gemäss Artikel A1, Ziffer 1.4 2).

1.3 Mitversicherte Personen

Mitversichert sind unabhängig vom Vertragstyp Einzelperson oder Mehrpersonenhaushalt unmündige Kinder von versicherten Personen, die nicht mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben, sofern sie mit ihm unterwegs sind.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Die 24 h Personen-Assistance-Versicherung gilt weltweit auf Reisen.

3 Begriffsdefinitionen**3.1 Reise**

Als Reisen gelten unabhängig vom Zweck jegliche Fortbewegungen der versicherten Personen ausserhalb von Wohnort und angrenzenden Gemeinden, inkl. Sprachaufenthalte bis 12 Monate.

3.2 Gleichzeitig gebuchter Reisebegleiter

Mehrere Personen haben eine gemeinsame Reise gebucht oder diese bereits angetreten.

3.3 Persönlich sehr nahestehende Person

- Familienangehörige, Konkubinatspartner sowie dessen Kinder und Eltern;
- sehr enge Freunde, zu denen intensiver Kontakt besteht.

3.4 Elementarereignisse

Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben.

3.5 Profisport

Profisport ist die Ausübung einer sportlichen Tätigkeit zum Zwecke des materiellen Gewinns. Profisport umfasst alle Einnahmen aufgrund einer sportlichen Tätigkeit, die über die Entschädigung von Spesen hinausgehen.

3.6 Panne

Technische Defekte, beschädigte Reifen, Treibstoffmangel, irrtümliches Tanken von falschem Treibstoff, entladene Batterien, Verlust oder Beschädigung der Fahrzeugschlüssel und eingesperrte Schlüssel. Diese Aufzählung ist abschliessend.

3.7 Öffentliche Verkehrsmittel

Für die Öffentlichkeit bestimmte und zugängliche Verkehrsmittel, die nach Fahrplan verkehren und für die ein Fahrschein zu lösen ist.

3.8 Haustiere

Als Haustiere gelten ausschliesslich Hunde und Katzen.

3.9 Grounding oder Konkurs einer Fluggesellschaft

Zahlungsunfähigkeit, Betriebseinstellung (vorübergehend oder dauernd) infolge finanzieller Gründe oder Deponie der Bilanz, die den Verfall gültiger Flugtickets zur Folge hat.

4 Schadenermittlung

4.1 Der Versicherte oder Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, alle für die Beurteilung des Schadenfalles erforderlichen Auskünfte und Unterlagen wie Arztatteste inkl. Diagnose, amtliche Todeserklärungen, Polizeirapporte, Originalrechnungen usw. unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Bei Krankheit oder Unfall sind die behandelnden Ärzte vom ärztlichen Berufsgeheimnis zu entbinden.

4.2 Ernsthafte Erkrankungen, erhebliche Schwangerschaftsbeschwerden und schwere Verletzungen sind durch ein Arztzeugnis nachzuweisen.

4.3 Ernsthafte körperliche Erkrankungen und schwere Verletzungen des Haustieres sowie ein unvorhersehbarer ungünstiger Heilungsverlauf sind durch ein Tierarztzeugnis nachzuweisen. Entsteht ein Schadenfall auf Grund eines unvorhersehbaren ungünstigen Heilungsverlaufes, werden die versicherten Leistungen im Rahmen dieser Versicherung erbracht.

4.4 Psychische Erkrankungen sind durch ein Arztzeugnis eines Psychiaters nachzuweisen.

5 Generelle Einschränkungen

- a Bei militärischer oder behördlicher Requisition, kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, und den dagegen ergriffenen Massnahmen, sowie bei Veränderungen der Atomkernstruktur erbringen wir die versicherten Leistungen nur, wenn die versicherte Person nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht. Wird die versicherte Person ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein von einem dieser Ereignisse überrascht, setzen unsere Leistungen erst 14 Tage nach dem erstmaligen Auftreten aus.
- b Bei Unruhen aller Art (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall, Tumult usw.) und den dagegen ergriffenen Massnahmen erbringen wir die versicherten Leistungen nur, wenn die versicherte Person glaubhaft darlegt, alle zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen zu haben.

6 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ereignisse

- a bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten. Des Weiteren sind generell sämtliche Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen und sonstigen Verkehrsflächen, die zu vergleichbaren Zwecken eingesetzt werden, von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen. Diese Regelung gilt für das In- und Ausland;
- b bei der Teilnahme an Wettkämpfen oder Trainings im Zusammenhang mit Profisport und generell bei Sportarten mit stetigem Körperkontakt und Verletzungsziel (z. B. Boxen, Ringen, Kickboxen usw.);
- c beim vorsätzlichen Begehen von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu, sowie bei der Teilnahme an Raufereien;
- d im Zusammenhang mit schwerer Trunkenheit (ab 2,0 Promille Blutalkoholgehalt), Konsum von Drogen aller Art sowie missbräuchlichem Konsum von Medikamenten;
- e die bei Vertragsabschluss oder bei der Reisebuchung bereits eingetreten sind, oder deren Eintritt für die versicherte Person voraussehbar war;
- f bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt (Wagnis);
- g im Zusammenhang mit Entführung.

24 h Motorfahrzeug-Assistance

A Umfang der Versicherung

A1 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind die durch eine versicherte Person benützte Personenwagen, Motorräder, Lieferwagen sowie selbstfahrenden Wohnmotorwagen, jeweils bis maximal 9 Sitzplätze. Mitversichert sind auch von diesen Fahrzeugen gezogene oder gestossene Anhänger.

A2 Versicherte Gefahren und Leistungen

Wir übernehmen bei Ausfall eines versicherten Fahrzeuges wegen einer Panne, eines Unfalls, eines Diebstahls oder einer Beschädigung

- 1 die Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort, einschliesslich Ersatzteile, die üblicherweise von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführt werden (ohne Anschaffungskosten für Batterien);
- 2 die Abschleppkosten in die nächstgelegene, geeignete Garage;
- 3 die Speditionskosten für dringend benötigte Ersatzteile;
- 4 die Standgebühren bis CHF 1000;
- 5 die Bergungskosten bis CHF 5000;
- 6 einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis CHF 5000 für dringend notwendige Fahrzeugreparaturen im Ausland.

Wenn der Schaden nicht am selben Tag behoben werden kann, erbringen wir für die Lenker und Mitfahrer zusätzlich folgende Leistungen:

- 7 die Kosten für den Rücktransport des versicherten Fahrzeuges (bis zum Zeitwert) an Ihren Wohnort oder in Ihre Domizilgarage, sofern dieses nicht fahrbar ist oder nicht durch den Lenker oder einen Mitfahrer zurückgeführt werden kann;
- 8 die Kosten für ein gleichwertiges Miet-/Ersatzfahrzeug während der Dauer der Instandstellung des versicherten Fahrzeuges. Die Leistungen sind limitiert durch die vereinbarte Versicherungssumme. Leistungen für Miet-/Ersatzfahrzeuge aus der 24 h Personen-Assistance können nicht kumuliert werden.

Fällt der Fahrer des Fahrzeuges wegen eines versicherten Ereignisses gemäss Artikel A1, Ziffer 1.1 (24 h Personen-Assistance) aus und befindet sich unter den allenfalls mitreisenden Passagieren kein Fahrer, übernehmen wir die Heimschaffung des Fahrzeuges bis zum Zeitwert.

Einschränkungen

- a Unsere Leistungen sind auf CHF 500 pro Schadenfall beschränkt, wenn die Hilfeleistung nicht über die Mobi24 Call-Service-Center AG angefordert worden ist. Diese Einschränkung entfällt, wenn die Anforderung der Hilfeleistung über die Mobi24 Call-Service-Center AG nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- b Miet-/Ersatzfahrzeuge werden im Normalfall nur gegen Vorweisen einer Kreditkarte abgegeben. Der Versicherte ist dafür verantwortlich, diese Anforderung zu erfüllen, damit wir unsere Leistungen gemäss Artikel A2, Ziffer 8 erbringen können.

Nicht versichert sind

- a Regressforderungen Dritter;
- b gewerbsmässige Personen- oder Sachentransporte;
- c gewerbsmässige Vermietung.

B Generelles

1 Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz gilt gemäss den nachfolgenden Bestimmungen für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

1.1 Vertragstyp Einzelperson

Der Versicherungsnehmer als Einzelperson.

1.2 Vertragstyp Mehrpersonenhaushalt

Der Versicherungsnehmer und folgende mit ihm in Hausgemeinschaft lebende oder als Wochenaufenthalter regelmässig in den gemeinsamen Haushalt zurückkehrende Personen:

- Ehegatte oder die mit dem Versicherungsnehmer zusammen lebende Person, wie zum Beispiel Konkubinatspartner;
- unmündige Personen;
- mündige Kinder, auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder versicherter Personen, sofern sie keine Erwerbstätigkeit ausüben. Der Lehrlingslohn oder der Nebenerwerb von Studenten gelten nicht als Einkommen aus Erwerbstätigkeit;
- weitere in der Police namentlich aufgeführte Personen.

1.3 Mitversicherte Personen

Mitversichert sind unabhängig vom Vertragstyp Einzelperson oder Mehrpersonenhaushalt unmündige Kinder von versicherten Personen, die nicht mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben, sofern sie mit ihm unterwegs sind.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Die 24 h Motorfahrzeug-Assistance-Versicherung gilt in Europa und den ans Mittelmeer grenzenden Staaten, ohne Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbeidschan und Kasachstan.

3 Begriffsdefinition

Als Panne gelten technische Defekte, beschädigte Reifen, Treibstoffmangel, irrtümliches Tanken von falschem Treibstoff, entladene Batterien, Verlust oder Beschädigung der Fahrzeugschlüssel und eingesperrte Schlüssel. Diese Aufzählung ist abschliessend.

4 Schadenermittlung

Der Versicherte oder Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, alle für die Beurteilung des Schadenfalles erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

5 Generelle Einschränkungen

- a Bei militärischer oder behördlicher Requisition, kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, und den dagegen ergriffenen Massnahmen, sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur erbringen wir die versicherten Leistungen nur, wenn die versicherte Person nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht. Wird die versicherte Person ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein von einem dieser Ereignisse überrascht, setzen unsere Leistungen erst 14 Tage nach dem erstmaligen Auftreten aus.
- b Bei Unruhen aller Art (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall, Tumult usw.) und den dagegen ergriffenen Massnahmen erbringen wir die versicherten Leistungen nur, wenn die versicherte Person glaubhaft darlegt, alle zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen zu haben.

6 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ereignisse

- a bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten. Des Weiteren sind generell sämtliche Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen und sonstigen Verkehrsflächen, die zu vergleichbaren Zwecken eingesetzt werden, von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen. Diese Regelung gilt für das In- und Ausland;
- b beim vorsätzlichen Begehen von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu, sowie bei der Teilnahme an Raufereien;
- c im Zusammenhang mit schwerer Trunkenheit (ab 2,0 Promille Blutalkoholgehalt), Konsum von Drogen aller Art sowie missbräuchlichem Konsum von Medikamenten;
- d die bei Vertragsabschluss oder bei der Reisebuchung bereits eingetreten sind, oder deren Eintritt für die versicherte Person voraussehbar war;
- e bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt (Wagnis);
- f im Zusammenhang mit Entführung.

Verkehrs-Rechtsschutz

A Umfang der Versicherung

A1 Versicherte Gefahren

Die Protekta nimmt in folgenden Bereichen die rechtlichen Interessen des Versicherten wahr:

- 1 Schadenersatzrecht
Bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Versicherten, welche ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftpflichtnormen beruhen, sowie bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach schweizerischem Opferhilfegesetz.
- 2 Versicherungsrecht
Bei Streitigkeiten gegen schweizerische öffentliche Versicherungseinrichtungen oder private Versicherungen als Folge eines Verkehrsunfalles.
- 3 Strafrecht
 - 3.1 Bei Strafverfahren als Angeschuldigter wegen fahrlässiger Verletzung von strafrechtlichen Vorschriften;
 - 3.2 um Strafanzeige zu erstatten oder dem Strafverfahren teilzunehmen, wenn dies für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen infolge eines Verkehrsunfalles notwendig ist.
- 4 Administrativverfahren
Bei Administrativverfahren in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein betreffend den Entzug des Führerausweises infolge einer Verkehrsregelverletzung im Ausland.
- 5 Werkvertrag
Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Reparatur eines Fahrzeuges nach einer Panne im Ausland.

Nicht versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten

- a aus vorstehend nicht aufgeführten Bereichen (Artikel A1, Ziffern 1 bis 5);
- b bei Streitigkeiten mit der Protekta, ihren Organen und den von ihr beauftragten Personen;
- c als Eigentümer oder Halter von gewerbsmässig genutzten Fahrzeugen;
- d bei der Abwehr von Haftpflichtansprüchen, die an Versicherte gestellt werden;
- e wenn der Lenker bei der Entstehung eines Rechtsstreites keinen gültigen Führerausweis hatte oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war oder ein Fahrzeug lenkte, das nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen war; der Versicherungsschutz besteht jedoch für diejenigen Versicherten, die davon keine Kenntnis hatten oder haben mussten;
- f aus Inkasso-Angelegenheiten und Fällen aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, soweit sie nicht die Einforderung einer dem Versicherten in einem gedeckten Rechtsstreit zugesprochenen Forderung betreffen. Nicht versichert sind die Kosten für das Konkursverfahren. Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall mit der Ausstellung eines Verlustscheins oder Pfandausfallscheins;
- g im Zusammenhang mit Forderungen, die dem Versicherten abgetreten wurden;
- h bei Streitigkeiten unter den durch diesen Vertrag versicherten Personen, mit Ausnahme der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen von Ihnen selbst gegen andere Versicherte.

A2 Versicherte Leistungen

In den gedeckten Rechtsstreitigkeiten haben Sie Anspruch auf folgende Leistungen:

- 1 Die Juristen der Protekta beraten Sie und nehmen Ihre Interessen wahr.
 - 2 Die Protekta bezahlt Kosten für:
 - 2.1 Rechtsanwalt, Prozessbeistand und Mediation;
 - 2.2 Gutachten, die vom Anwalt des Versicherten in Absprache mit der Protekta, vom Gericht oder von der Protekta veranlasst worden sind;
 - 2.3 Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten;
 - 2.4 dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei. Auf die dem Versicherten zugesprochenen Prozess- oder Parteientschädigungen hat die Protekta Anspruch;
 - 2.5 das Inkasso einer dem Versicherten in einem gedeckten Fall zugesprochenen Forderung.
- Nicht versichert sind die Kosten für das Konkursverfahren;**
- 2.6 notwendige Reisen an Gerichtsverhandlungen im Ausland und für Übersetzungen in Streitigkeiten mit Auslandsbezug bis zum Gesamtbetrag von CHF 5000;
 - 2.7 Strafkautionen (vorschussweise) zur Vermeidung der Untersuchungshaft, bis CHF 100 000 in den Staaten Europas und den Mittelmeerrandstaaten, und bis CHF 50 000 in der übrigen Welt.

Nicht versichert ist die Bezahlung von

- a Bussen und den in einer Verfügung der Straf- oder Administrativbehörde aufgeführten Kosten und Gebühren;
- b Schadenersatz;
- c Kosten, die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder eines Haftpflichtversicherers gehen;
- d Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen im Zusammenhang mit Trunkenheit und Konsum von Drogen aller Art sowie missbräuchlichem Konsum von Medikamenten.

- 3 Ergeben sich aus einem Schadenereignis oder aus einem zusammenhängenden Sachverhalt mehrere Rechtsstreitigkeiten, so gelten diese gesamthaft als ein Rechtsstreit im Sinne von Artikel A2, Ziffer 2.

B Generelles

1 Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz gilt gemäss den nachfolgenden Bestimmungen für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

1.1 Vertragstyp Einzelperson

Der Versicherungsnehmer als Einzelperson.

1.2 Vertragstyp Mehrpersonenhaushalt

Der Versicherungsnehmer und folgende mit ihm in Hausgemeinschaft lebende oder als Wochenaufenthalter regelmässig in den gemeinsamen Haushalt zurückkehrende Personen:

- Ehegatte oder die mit dem Versicherungsnehmer zusammen lebende Person, wie zum Beispiel Konkubinatspartner;
- unmündige Personen;
- mündige Kinder, auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder versicherter Personen, sofern sie keine Erwerbstätigkeit ausüben. Der Lehrlingslohn oder der Nebenerwerb von Studenten gelten nicht als Einkommen aus Erwerbstätigkeit;
- weitere in der Police namentlich aufgeführte Personen.

1.3 Mitversicherte Personen

Mitversichert sind unabhängig vom Vertragstyp Einzelperson oder Mehrpersonenhaushalt unmündige Kinder von versicherten Personen, die nicht mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben, sofern sie mit ihm unterwegs sind.

2 Örtlicher Geltungsbereich / Deckungssummen

Die Verkehrs-Rechtsschutzversicherung gilt weltweit auf Reisen ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Die Deckungssumme in den Ländern Europas (ohne Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbeidschan und Kasachstan) sowie der Mittelmeerandstaaten beträgt CHF 500 000. Ausserhalb dieser Staaten beträgt die Versicherungssumme CHF 50 000.

3 Zeitlicher Geltungsbereich

Ein Rechtsstreit ist versichert, wenn er während der Vertragsdauer dieser Reiseversicherung eintritt, nämlich

3.1 für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

- 1 bei Personenschäden: wenn die leistungsbegründende Tatsache (Unfallereignis, Krankheit) während der Vertragsdauer der Reiseversicherung eintritt;
- 2 bei Sach- und Vermögensschäden: wenn die Schadensursache während der Vertragsdauer der Reiseversicherung eintritt;

3.2 für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Straf- oder Verwaltungsverfahren: wenn die tatsächliche oder angebliche Widerhandlung nach Abschluss des Versicherungsvertrages begangen wurde.**4 Begriffsdefinition**

Als Reisen gelten unabhängig vom Zweck jegliche Fortbewegungen der versicherten Personen ausserhalb von Wohnort und angrenzenden Gemeinden, inkl. Sprachaufenthalte bis 12 Monate.

5 Schadenermittlung**5.1 Der Versicherte oder Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, alle für die Beurteilung des Schadenfalles erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.****5.2 In versicherten Fällen berät Sie ein Jurist der Protekta und nimmt Ihre Interessen wahr.****5.3 Ist der Beizug eines Anwaltes erforderlich oder besteht eine Interessenkollision, hat der Versicherte das Recht, einen Anwalt mit Sitz im Gebiet des für die Beurteilung des Rechtsstreites zuständigen Gerichtes frei zu wählen und vorzuschlagen. Die eigentliche Beauftragung des Anwaltes erfolgt durch die Protekta. Lehnt die Protekta den vorgeschlagenen Anwalt ab, hat der Versicherte das Recht, drei andere Vertreter aus unterschiedlichen Anwaltskanzleien vorzuschlagen, von denen die Protekta einen akzeptieren muss.****5.4 Wird einem Anwalt das Mandat erteilt oder entzogen, werden Rechtsmassnahmen getroffen oder erfolgt ein Weiterzug, bevor die Protekta ihre Genehmigung erteilt hat, so kann sie den Kostenersatz vollumfänglich ablehnen.****5.5 Der Versicherte entbindet seinen Anwalt gegenüber der Protekta von seinem Berufsgeheimnis. Vor Abschluss eines Vergleiches hat der Versicherte bzw. sein Rechtsvertreter die Zustimmung der Protekta einzuholen.****5.6 Lehnt es die Protekta ab, weitere Verhandlungen zu führen, ein Gerichts-, Mediations- oder Administrativverfahren einzuleiten oder fortzusetzen oder ein anderes Rechtsmittel zu ergreifen, weil sie die entsprechende Vorkehrung als aussichtslos beurteilt, so kann der Versicherte selbst die ihm gut scheinenden Massnahmen ergreifen. Wenn das von ihm auf diesem Weg erreichte Resultat in der Hauptsache günstiger ist als die von der Protekta bei der Ablehnung vorgeschlagene Erledigung, so ersetzt die Protekta die Kosten des Verfahrens.****5.7 Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Erfolgsaussichten des Rechtsstreites oder die von der Protekta vorgeschlagene Erledigung oder Vorgehensweise, so hat der Versicherte die Möglichkeit, ein Schiedsverfahren zu beantragen. Dieses ist innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt des Entscheides der Protekta einzuleiten, wobei der Versicherte für die Wahrung dieser Frist ausschliesslich selbst verantwortlich ist. Leitet er innerhalb der genannten Frist kein Schiedsverfahren ein, gilt dies als Verzicht. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschliessen und gehen zu Lasten der unterliegenden Partei. Schiedsrichter ist eine gemeinsam vom Versicherten und von der Protekta bestimmte unabhängige und fachkundige Person. Kommt es bei der Bestimmung des Schiedsrichters zu keiner Einigung, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung.****6 Mehrfache Versicherung**

Sofern der Versicherte für das gleiche Ereignis bereits bei einer konzessionierten Versicherungsgesellschaft rechtsschutzversichert ist, übernimmt die Protekta die ihr gemäss Versicherungsvertrag zufallenden Kosten nur in dem Verhältnis, in dem die gesamthaft versicherten Summen zueinander stehen.

7 Generelle Einschränkungen

a Bei militärischer oder behördlicher Requisition, kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, und den dagegen ergriffenen Massnahmen, sowie bei Veränderungen der Atomkernstruktur erbringt die Protekta die versicherten Leistungen nur, wenn die versicherte Person nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

b Bei Unruhen aller Art (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall, Tumult usw.) und den dagegen ergriffenen Massnahmen erbringt die Protekta die versicherten Leistungen nur, wenn die versicherte Person glaubhaft darlegt, alle zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen zu haben.

8 Generelle Ausschlüsse**Nicht versichert sind Ereignisse**

a beim vorsätzlichen Begehen von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu, sowie bei der Teilnahme an Raufereien;

b im Zusammenhang mit schwerer Trunkenheit (ab 2,0 Promille Blutalkoholgehalt), Konsum von Drogen aller Art sowie missbräuchlichem Konsum von Medikamenten.

Reisegepäck

A Umfang der Versicherung

A1 Versicherte Sachen

Reisegepäck, d. h. Sachen, die für den persönlichen Bedarf auf Reisen und für den Aufenthalt am Reiseziel mitgeführt oder einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben werden.

A2 Versicherte Gefahren

- 1 Einbruchdiebstahl, Beraubung, einfacher Diebstahl;
- 2 Beschädigung;
- 3 Verlust während der Beförderung durch eine beauftragte Transportunternehmung;
- 4 verspätete Auslieferung durch eine mit der Beförderung beauftragte Transportunternehmung für Leistungen gemäss Artikel A3, Ziffer 4.

A3 Versicherte Leistungen

Die versicherten Leistungen sind limitiert durch die vereinbarte Versicherungssumme. Pro versichertes Ereignis werden die folgenden Leistungen erbracht:

- 1 Neuwert der versicherten Sachen;
- 2 Reparaturkosten bei Beschädigung von versicherten Gegenständen, höchstens jedoch der Neuwert;
- 3 effektive Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen, Dokumenten oder Duplikaten davon sowie die entstehenden Kosten bei Verlust von Flugtickets;
- 4 Kosten für unumgänglich notwendige Anschaffungen oder für die Miete von Reisegepäck, das für die planmässige Durchführung der Reise und den Aufenthalt am Reiseziel unbedingt notwendig ist, wegen verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch die mit dem Transport beauftragte Unternehmung;
- 5 bei Abhandenkommen von in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein herausgegebenen Reisechecks, Bank-, Post-, Kredit- und Kundenkarten sowie von Bargeld verbinden wir den Versicherten telefonisch mit der Hotline der zuständigen Bank oder des Kartenherausgebers.

Einschränkungen

- a Fahrräder, Drachensegel-, Segel- und Wellenbretter, Boote sowie Brillen und Kontaktlinsen sind gegen Verlust und Beschädigung nur während der Beförderung durch eine beauftragte Transportunternehmung versichert.
- b Geldwerte
 - Geldwerte sind nur gegen Einbruchdiebstahl und Beraubung versichert. Die Leistungen für Flugtickets und Vouchers sind auf CHF 2000 und für übrige Geldwerte auf CHF 1000 begrenzt.
 - Für Flugtickets und Vouchers werden die effektiven Kosten vergütet, die nach Rückerstattung der vertraglichen oder reglementarischen Entschädigung der Transportunternehmung oder des Ausstellers noch verbleiben.
 - Bei Kredit- oder Kundenkarten ist der Teil des Schadens versichert, für welchen der Karteninhaber gegenüber dem Kartenherausgeber gemäss dessen allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet. Versicherungsschutz besteht, wenn die vertraglichen Sorgfaltspflichten eingehalten wurden.

Nicht versichert sind

- a Motorfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen;
- b Schiffe, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist;
- c Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen;
- d Musikinstrumente, Kunstgegenstände, Musterkollektionen und Berufswerkzeuge, portable Kommunikationsgeräte, Desktop (PC) und portable Computer sowie Software;
- e Kosten für die Wiederherstellung von Modellen, Mustern und Formen;
- f prothetische Hilfsgeräte und Prothesen;
- g persönliche Liebhaberwerte;
- h Schäden infolge von Temperatur- und Witterungseinflüssen;
- i Schäden infolge von Abnutzung oder infolge der natürlichen Beschaffenheit des versicherten Gegenstandes;
- j Schäden infolge Herausfallens von Perlen und Edelsteinen aus ihrer Fassung;
- k Schäden an Sportgeräten wie Skis, Schlitten, Tennisschlägern und dergleichen beim Gebrauch;
- l Umtriebe im Zusammenhang mit einem Schadenfall.

B Generelles

1 Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz gilt gemäss den nachfolgenden Bestimmungen für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

1.1 Vertragstyp Einzelperson

Der Versicherungsnehmer als Einzelperson.

1.2 Vertragstyp Mehrpersonenhaushalt

Der Versicherungsnehmer und folgende mit ihm in Hausgemeinschaft lebende oder als Wochenaufenthalter regelmässig in den gemeinsamen Haushalt zurückkehrende Personen:

- Ehegatte oder die mit dem Versicherungsnehmer zusammen lebende Person, wie zum Beispiel Konkubinatspartner;
- unmündige Personen;
- mündige Kinder, auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder versicherter Personen, sofern sie keine Erwerbstätigkeit ausüben. Der Lehrlingslohn oder der Nebenerwerb von Studenten gelten nicht als Einkommen aus Erwerbstätigkeit;
- weitere in der Police namentlich aufgeführte Personen.

1.3 Mitversicherte Personen

Mitversichert sind unabhängig vom Vertragstyp Einzelperson oder Mehrpersonenhaushalt unmündige Kinder von versicherten Personen, die nicht mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben, sofern sie mit ihm unterwegs sind.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Reisegepäck-Versicherung gilt weltweit auf Reisen.

Nicht als Reise gilt der Arbeitsweg.

3 Begriffsdefinitionen**3.1 Reise**

Als Reisen gelten unabhängig vom Zweck jegliche Fortbewegungen der versicherten Personen ausserhalb von Wohnort und angrenzenden Gemeinden, inkl. Sprachaufenthalte bis 12 Monate.

3.2 Geldwerte

Bargeld, Wertpapiere, Sparhefte, Reisechecks, Münzen und Medaillen, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), ungefasste Edelsteine und Perlen, Kredit- oder Kundenkarten, Telefon- und Taxikarten, Prepaidkarten für Mobiltelefone, Fahrkarten und Abonnemente des öffentlichen Verkehrs, Flugtickets und Vouchers.

3.3 Neuwert

Der Betrag, den die Neuanschaffung zum Zeitpunkt des Schadenfalles erfordert.

4 Sorgfaltspflichten

4.1 Wertvolle Sachen sind, wenn sie nicht getragen oder benützt werden, in Verwahrung zu geben oder unter besonderem Verschluss zu halten.

4.2 Sachen dürfen nicht an einem jedermann zugänglichen Ort, z. B. in unverschlossenen Fahrzeugen oder Schiffen, zurückgelassen werden, wenn sie vom Versicherten nicht ständig beaufsichtigt werden können.

4.3 Für Sachen, die einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben werden, ist eine Empfangsbescheinigung zu verlangen.

5 Schadenermittlung

5.1 Der Versicherte oder Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, alle für die Beurteilung des Schadenfalles erforderlichen Auskünfte und Unterlagen wie Polizeirapporte, Originalrechnungen usw. unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

5.2 Bei Diebstahl, Beschädigung oder Verlust von Reisegepäck muss der Versicherte die Polizeibehörde bzw. die Transportunternehmung unverzüglich benachrichtigen und eine amtliche Untersuchung beantragen.

6 Generelle Einschränkungen

a Bei militärischer oder behördlicher Requisition, kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, und den dagegen ergriffenen Massnahmen, sowie bei Veränderungen der Atomkernstruktur erbringen wir die versicherten Leistungen nur, wenn die versicherte Person nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht. Wird die versicherte Person ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein von einem dieser Ereignisse überrascht, setzen unsere Leistungen erst 14 Tage nach dem erstmaligen Auftreten aus.

b Bei Unruhen aller Art (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall, Tumult usw.) und den dagegen ergriffenen Massnahmen erbringen wir die versicherten Leistungen nur, wenn die versicherte Person glaubhaft darlegt, alle zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen zu haben.

7 Generelle Ausschlüsse**Nicht versichert sind Ereignisse**

- a bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten. Des Weiteren sind generell sämtliche Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen und sonstigen Verkehrsflächen, die zu vergleichbaren Zwecken eingesetzt werden, von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen. Diese Regelung gilt für das In- und Ausland;
- b beim vorsätzlichen Begehen von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu, sowie bei der Teilnahme an Raufereien;
- c im Zusammenhang mit schwerer Trunkenheit (ab 2,0 Promille Blutalkoholgehalt), Konsum von Drogen aller Art sowie missbräuchlichem Konsum von Medikamenten;
- d die bei Vertragsabschluss oder bei der Reisebuchung bereits eingetreten sind, oder deren Eintritt für die versicherte Person voraussehbar war;
- e bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt (Wagnis);
- f im Zusammenhang mit Entführung.

Reise-Rechtsschutz

A Umfang der Versicherung

Die Leistungen der Reise-Rechtsschutzversicherung gelten unabhängig vom Umfang des gewählten Versicherungsschutzes für alle versicherten Personen einer Reiseversicherung.

A1 Versicherte Gefahren

Die Protekta nimmt in folgenden Bereichen die rechtlichen Interessen des Versicherten wahr:

- 1 Opferhilferecht
Bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach schweizerischem Opferhilfegesetz.
- 2 Mietvertragsrecht
Bei Streitigkeiten als Mieter zum Eigengebrauch eines Hotelzimmers, eines Ferienhauses, einer Ferienwohnung oder eines Ferienfahrzeuges gegenüber dem Vermieter.
- 3 Übriges Vertragsrecht
Bei Streitigkeiten als Reisender aus folgenden obligatorischen Verträgen:
3.1 Beherbergungsvertrag;
3.2 Frachtvertrag;
3.3 Reisevertrag.
Diese Aufzählung ist abschliessend.

Nicht versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten

- a aus vorstehend nicht aufgeführten Bereichen (Artikel A1, Ziffer 1 bis 3);
- b bei Streitigkeiten mit der Protekta, ihren Organen und den von ihr beauftragten Personen;
- c bei der Abwehr von Haftpflichtansprüchen, die an Versicherte gestellt werden;
- d bei Streitigkeiten aus Verträgen, welche der Versicherte gewerbsmässig abschliesst;
- e als Eigentümer, Halter, Lenker oder Mitfahrer von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen, für welche ein Führerausweis notwendig ist. Ausgeschlossen ist auch das Zubehör;
- f aus Inkasso-Angelegenheiten und Fällen aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, soweit sie nicht die Einforderung einer dem Versicherten in einem gedeckten Rechtsstreit zugesprochenen Forderung betreffen. Nicht versichert sind die Kosten für das Konkursverfahren. Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall mit der Ausstellung eines Verlustscheins oder Pfandausfallscheins;
- g im Zusammenhang mit Forderungen, die dem Versicherten abgetreten wurden;
- h bei Streitigkeiten unter den durch diesen Vertrag versicherten Personen, mit Ausnahme der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen von Ihnen selbst gegen andere Versicherte.

A2 Versicherte Leistungen

In den gedeckten Rechtsstreitigkeiten haben Sie Anspruch auf die folgenden Leistungen:

- 1 Die Juristen der Protekta beraten Sie und nehmen Ihre Interessen wahr.
- 2 Die Protekta bezahlt die Kosten bis zu CHF 500 000 pro Rechtsstreit in den Staaten Europas und den Mittelmeerrandstaaten (Weltdeckung bis CHF 50 000) für:
 - 2.1 Rechtsanwalt, Prozessbeistand und Mediation;

- 2.2 Gutachten, die vom Anwalt des Versicherten in Absprache mit der Protekta, vom Gericht oder von der Protekta veranlasst worden sind;
- 2.3 Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten;
- 2.4 dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei. Auf die dem Versicherten zugesprochenen Prozess- oder Parteientschädigungen hat die Protekta Anspruch;
- 2.5 das Inkasso einer dem Versicherten in einem gedeckten Fall zugesprochenen Forderung.

Nicht versichert sind die Kosten für das Konkursverfahren;

- 2.6 notwendige Reisen an Gerichtsverhandlungen im Ausland und für Übersetzungen in Streitigkeiten im Auslandsbezug bis zum Gesamtbetrag von CHF 5000;
- 2.7 Strafkautionen (vorschussweise) zur Vermeidung der Untersuchungshaft, bis CHF 100 000 in den Staaten Europas und den Mittelmeerrandstaaten, und bis CHF 50 000 in der übrigen Welt.

Nicht versichert ist die Bezahlung von

- a Schadenersatz;
 - b Kosten, die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder eines Haftpflichtversicherers gehen.
- 3 Ergeben sich aus einem Schadenereignis oder aus einem zusammenhängenden Sachverhalt mehrere Rechtsstreitigkeiten, so gelten diese gesamthaft als ein Rechtsstreit im Sinne von Artikel A2, Ziffer 2.

B Generelles

1 Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz gilt gemäss den nachfolgenden Bestimmungen für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

- 1.1 Vertragstyp Einzelperson
Der Versicherungsnehmer als Einzelperson.
- 1.2 Vertragstyp Mehrpersonenhaushalt
Der Versicherungsnehmer und folgende mit ihm in Hausgemeinschaft lebende oder als Wochenaufenthalter regelmässig in den gemeinsamen Haushalt zurückkehrende Personen:
 - Ehegatte oder die mit dem Versicherungsnehmer zusammen lebende Person, wie zum Beispiel Konkubinatspartner;
 - unmündige Personen;
 - mündige Kinder, auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder versicherter Personen, sofern sie keine Erwerbstätigkeit ausüben. Der Lehrlingslohn oder der Nebenerwerb von Studenten gelten nicht als Einkommen aus Erwerbstätigkeit;
 - weitere in der Police namentlich aufgeführte Personen.

1.3 Mitversicherte Personen

Mitversichert sind unabhängig vom Vertragstyp Einzelperson oder Mehrpersonenhaushalt unmündige Kinder von versicherten Personen, die nicht mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben, sofern sie mit ihm unterwegs sind.

2 Örtlicher Geltungsbereich / Deckungssummen

Die Reise-Rechtsschutzversicherung gilt weltweit für Reisen. Die Deckungssumme in den Ländern Europas (ohne Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbeidschan und Kasachstan) sowie der Mittelmeerrandstaaten beträgt CHF 500 000. Ausserhalb dieser Staaten beträgt die Versicherungssumme CHF 50 000.

3 Zeitlicher Geltungsbereich

Ein Rechtsstreit ist versichert, wenn er während der Vertragsdauer dieser Reiseversicherung eintritt, nämlich

- 3.1 für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen
 - 1 bei Personenschäden: wenn die leistungsbegründende Tatsache (Unfallereignis, Krankheit) während der Vertragsdauer der Reiseversicherung eintritt;
 - 2 bei Sach- und Vermögensschäden: wenn die Schadenursache während der Vertragsdauer der Reiseversicherung eintritt;
- 3.2 für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Straf- oder Verwaltungsverfahren: wenn die tatsächliche oder angebliche Widerhandlung nach Abschluss des Versicherungsvertrages begangen wurde;
- 3.3 in allen übrigen Fällen: wenn die Ursache des Rechtsstreites während der Vertragsdauer der Reiseversicherung gesetzt wurde.

4 Begriffsdefinition

Als Reisen gelten unabhängig vom Zweck jegliche Fortbewegungen der versicherten Personen ausserhalb von Wohnort und angrenzenden Gemeinden, inkl. Sprachaufenthalte bis 12 Monate.

5 Schadenermittlung

- 5.1 Der Versicherte oder Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, alle für die Beurteilung des Schadenfalles erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 5.2 In versicherten Fällen berät Sie ein Jurist der Protekta und nimmt Ihre Interessen wahr.
- 5.3 Ist der Beizug eines Anwaltes erforderlich oder besteht eine Interessenkollision, hat der Versicherte das Recht, einen Anwalt mit Sitz im Gebiet des für die Beurteilung des Rechtsstreites zuständigen Gerichtes frei zu wählen und vorzuschlagen. Die eigentliche Beauftragung des Anwaltes erfolgt durch die Protekta. Lehnt die Protekta den vorgeschlagenen Anwalt ab, hat der Versicherte das Recht, drei andere Vertreter aus unterschiedlichen Anwaltskanzleien vorzuschlagen, von denen die Protekta einen akzeptieren muss.
- 5.4 Wird einem Anwalt das Mandat erteilt oder entzogen, werden Rechtsmassnahmen getroffen oder erfolgt ein Weiterzug, bevor die Protekta ihre Genehmigung erteilt hat, so kann sie den Kostenersatz vollumfänglich ablehnen.
- 5.5 Der Versicherte entbindet seinen Anwalt gegenüber der Protekta von seinem Berufsgeheimnis. Vor Abschluss eines Vergleiches hat der Versicherte bzw. sein Rechtsvertreter die Zustimmung der Protekta einzuholen.
- 5.6 Lehnt es die Protekta ab, weitere Verhandlungen zu führen, ein Gerichts-, Mediations- oder Administrativverfahren einzuleiten oder fortzusetzen oder ein anderes Rechtsmittel zu ergreifen, weil sie die entsprechende Vorkehrung als aussichtslos beurteilt, so kann der Versicherte selbst die ihm gut scheinenden Massnahmen ergreifen. Wenn das von ihm auf diesem Weg erreichte Resultat in der Hauptsache günstiger ist als die von der Protekta bei der Ablehnung vorgeschlagene Erledigung, so ersetzt die Protekta die Kosten des Verfahrens.

5.7 Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Erfolgsaussichten des Rechtsstreites oder die von der Protekta vorgeschlagene Erledigung oder Vorgehensweise, so hat der Versicherte die Möglichkeit, ein Schiedsverfahren zu beantragen. Dieses ist innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt des Entscheides der Protekta einzuleiten, wobei der Versicherte für die Wahrung dieser Frist ausschliesslich selbst verantwortlich ist. Leitet er innerhalb der genannten Frist kein Schiedsverfahren ein, gilt dies als Verzicht. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschüssen und gehen zu Lasten der unterliegenden Partei. Schiedsrichter ist eine gemeinsam vom Versicherten und von der Protekta bestimmte unabhängige und fachkundige Person. Kommt es bei der Bestimmung des Schiedsrichters zu keiner Einigung, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

6 Mehrfache Versicherung

Sofern der Versicherte für das gleiche Ereignis auch bei einer anderen konzessionierten Versicherungsgesellschaft rechtsschutzversichert ist, übernimmt die Protekta die ihr gemäss Versicherungsvertrag zufallenden Kosten nur in dem Verhältnis, in dem die gesamthaft versicherten Summen zueinander stehen.

7 Generelle Einschränkungen

- a Bei militärischer oder behördlicher Requisition, kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, und den dagegen ergriffenen Massnahmen, sowie bei Veränderungen der Atomkernstruktur erbringt die Protekta die versicherten Leistungen nur, wenn die versicherte Person nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.
- b Bei Unruhen aller Art (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall, Tumult usw.) und den dagegen ergriffenen Massnahmen erbringt die Protekta die versicherten Leistungen nur, wenn die versicherte Person glaubhaft darlegt, alle zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen zu haben.

8 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ereignisse

- a beim vorsätzlichen Begehen von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu, sowie bei der Teilnahme an Raufereien;
- b im Zusammenhang mit schwerer Trunkenheit (ab 2,0 Promille Blutalkoholgehalt), Konsum von Drogen aller Art sowie missbräuchlichem Konsum von Medikamenten.

